

**Wiedereröffnung und Fortführung der Erörterung
in dem Planfeststellungsverfahren nach den §§ 17 ff. FStrG
für den Neubau der A 39 Lüneburg—Wolfsburg,
1. Bauabschnitt: Lüneburg-Nord (Anschlussstelle L 216)
bis östlich Lüneburg (Anschlussstelle B 216),
Bau-km 1 + 000 bis Bau-km 8 + 700**

**Bek. d. NLStBV v. 11. 2. 2020
— P247-31027-A 39/1.BA (1. PÄ) —**

1. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lüneburg, Am Alten Eisenwerk 2 d, 21339 Lüneburg (Vorhabenträgerin), hat für das o. g. Vorhaben im Anschluss an die erste Änderungsplanauslegung vom 28. 8. 2017 bis zum 27. 9. 2017 unter Vorlage weiterer Unterlagen die Fortführung des am 3. 5. 2012 eingeleiteten Planfeststellungsverfahrens nach dem FStrG i. V. m. den §§ 72 bis 78 VwVfG beantragt. Die ursprünglichen Planunterlagen haben in der Zeit vom 14. 5. 2012 bis zum 13. 6. 2012 zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegen. Ein Erörterungstermin fand vom 25. 11. 2013 bis zum 27. 11. 2013 und vom 10. 2. 2014 bis zum 13. 2. 2014 statt.

Im Zuge der Einwendungsbearbeitung nach der ersten Änderungsplanauslegung hat die Vorhabenträgerin verschiedene Unterlagen überarbeitet und/oder aktualisiert. Im Einzelnen sind dies:

- Unterlage 17.1: Schalltechnische Untersuchung,
- Unterlage 19.6: Faunistische und floristische Planungsraumanalyse,
- Unterlage 21.1: Verkehrsuntersuchung A 39 Lüneburg—Wolfsburg,
- Unterlage 21.4: Lüftungsgutachten und Brandfallkonzept,
- Unterlage 21.3: Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL),
- Unterlage 21.5: Auswirkungen aktualisierter Fachgrundlagen (HBEFA Version 3.3) auf die Ergebnisse des Luftschadstoffgutachtens (28. 3. 2019).

Die Zugänglichmachung dieser Unterlagen erfolgt auf dem niedersächsischen UVP-Portal auf der Internetseite <https://uvp.niedersachsen.de/portal> und dort über den Pfad „Kategorien > Verkehrsvorhaben > Verfahrenstypen > Zulassungsverfahren > Neubau der A 39 Lüneburg—Wolfsburg 1. Bauabschnitt“.

Diese weiteren Informationen können für die Zulassungsentscheidung von Bedeutung sein und werden daher der Öffentlichkeit zugänglich gemacht (§ 19 Abs. 3 UVPG); sie sind auch Gegenstand der ergänzenden Erörterung.

Der Termin zur Wiedereröffnung der Erörterung ist von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Anhörungsbehörde), anberaumt worden für den

**23. 3. 2020, ab 10:00 Uhr,
Die Ritterakademie, Am Graalwall 12, 21335 Lüneburg.
Die Erörterung wird am 24. 3. 2020, 25. 3. 2020
und 26. 3. 2020, jeweils ab 9:00 Uhr,
am gleichen Ort fortgesetzt.**

Sollte der Erörterungstermin am 26. 3. 2020 nicht beendet werden können, wird er auch noch am 27. 3. 2020 ab 9:00 Uhr am gleichen Ort fortgesetzt.

Der Einlass erfolgt jeweils eine halbe Stunde vor Beginn der Erörterung.

Gegenstand der Erörterung sind alle Äußerungen, zu denen in Ansehung der geänderten und aktualisierten Planung Erörterungsbedarf besteht.

Für den Erörterungstermin ist folgender Ablauf vorgesehen:

Montag, 23. 3. 2020 ab 10:00 Uhr

— Begrüßung und Wiedereröffnung der Erörterung,

- Planrechtfertigung und Alternativen,
- Weiträumige Varianten.

Dienstag, 24. 3. 2020 ab 9:00 Uhr

- Betrachtung des Bauabschnitts,
- Natur und Umwelt — Varianten (abschnittsbezogen),
- Eigentum — Rechtfertigung und Optimierungen der technischen Planung.

Mittwoch, 25. 3. 2020 ab 9:00 Uhr

- Betrachtung des Bauabschnitts,
- Emissionen und Immissionen,
- Verkehrssteuerung im Bau und Betrieb.

Donnerstag, 26. 3. 2020 ab 9:00 Uhr

- Träger öffentlicher Belange,
- Kommunalhoheitliche Belange,
- Leitungsträger,
- Sonstige.

Sollte ein Tagesordnungspunkt an einem Erörterungstag nicht abschließend behandelt werden können, wird die Verhandlung dieses Tagesordnungspunktes an dem ergänzungsweise vorgesehenen Verhandlungstag (Freitag, 27. 3. 2020 ab 9:00 Uhr) fortgesetzt.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, sowie auf Betroffene. Die Teilnahme am Termin ist jeder Person, deren Belange durch das geplante Bauvorhaben berührt werden, freigestellt.
3. Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten ist möglich. Diese oder dieser muss ihre oder seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.
4. Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.
5. Bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten oder einer oder eines Betroffenen kann auch ohne sie oder ihn verhandelt werden.
6. Soweit über Entschädigungsansprüche nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden sie nicht in dem Erörterungstermin behandelt, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren.
7. Die vorgetragenen Stellungnahmen und Einwendungen sind systematisch nach Sachthemen und Argumenten ausgewertet und entsprechend durch die Vorhabenträgerin beantwortet worden. Die Gesamterwiderung der Vorhabenträgerin zu sämtlichen abgegebenen Stellungnahmen und erhobenen Einwendungen kann bis zum Erörterungsschluss (anonymisiert) auf der Internetseite der Anhörungsbehörde unter <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> eingesehen und heruntergeladen werden.
8. Der Text dieser Bek. kann auch auf den Internetseiten www.adendorf.de, www.bardowick.de, www.gellersen.de, www.hansestadtlüneburg.de, www.seevetal.de, www.gemeinde-stelle.de und www.winsen.de sowie auf dem niedersächsischen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal> und dort über den Pfad „Kategorien > Verkehrsvorhaben > Verfahrenstypen > Zulassungsverfahren > Neubau der A 39 Lüneburg—Wolfsburg 1. Bauabschnitt“ eingesehen werden.